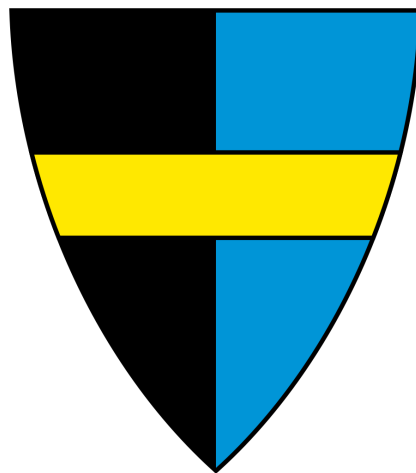


Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Kooperativen Gesamtschule



Stadt Ronnenberg

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Kooperativen Gesamtschule Ronnenberg

(Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 17. März 1994 in Ronnenberg)

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer der Kooperative Gesamtschule Ronnenberg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ronnenberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; Im Jahr der Vereinsgründung läuft das Geschäftsjahr vom Zeitpunkt der Gründungsversammlung bis zum 31. Dezember.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Träger der Kooperativen Gesamtschule Ronnenberg (KGS) zur Verwirklichung von den o.g. steuerbegünstigten Zwecken in der KGS.

Maßnahmen zur Erreichung dieses Zwecks sind insbesondere:

- Anliegen und Projekte zu unterstützen, die das Leben in der Schulgemeinschaft fördern,
- einzelne oder Gruppen von Schülerinnen und Schülern entsprechend den Erziehungszielen der KGS in ihren Interessen und Aktivitäten zu unterstützen.
- Elternaktivitäten, die im Interesse des Schullebens stehen und der Verwirklichung des schulischen Konzepts dienen, zu unterstützen.
- das Kollegium der Schule bei seiner schulischen Arbeit sowie der Umsetzung und Weiterentwicklung des schulischen Konzepts zu unterstützen.
- die Öffentlichkeitsarbeit der KGS zu unterstützen und Informationen über die Schule zu vermitteln,

- durch Kontakte zu Institutionen, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Behörden und der Presse die Öffnung und Außenwirkung der KGS zu fördern,
 - die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler vor allem bei der Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen und Projekten,
 - in Ergänzung zu öffentlichen Mitteln materielle Unterstützung zu leisten, die der Schule vornehmlich im Freizeitbereich und bei der Beschaffung oder Verbesserung von Sachmitteln dient. Materielle Unterstützung wird zweckgebunden und in der Regel als Sachzuwendung gewährt.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig. Er verfolgt seine Ziele nach demokratischen Prinzipien auf der Basis von Freiwilligkeit und Solidarität.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen wie juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen wollen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt - vorbehaltlich der Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2 - am 1. des Monats, der auf den Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung folgt.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder sollen die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften unterstützen sowie die gefassten Beschlüsse befolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet außer im Falle des Todes
 - durch Austritt,
 - durch Ausschließung,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - vereinsschädigendes Verhalten,
 - ehrenrühriges und unredliches Verhalten, das dem Ansehen des Vereins abträglich ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen eines etwaigen Ausschlusses zu äußern.
7. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens ein Jahr in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, in dieser Mahnung die Streichung angedroht ist und das Mitglied die Beitragsrückstände nicht ausgeglichen hat. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 4 Beiträge, Verwendung von Vereinsmitteln

1. Die Finanzmittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen durch Beiträge, Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen o.ä. beschafft werden.
2. Die Mitglieder leisten jährlich im voraus einen Mindestbeitrag. Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Im Falle des Todes, des Austrittes oder des Ausschlusses während des laufenden Geschäftsjahres werden keine anteiligen Beiträge auf den bereits geleisteten Jahresbeitrag erstattet.
3. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge niedriger festsetzen, ganz oder teilweise erlassen, oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Zahlungen von Nichtmitgliedern sowie Zahlungen von Mitgliedern über den Mindestbetrag hinaus sind Spenden. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit stellt der Verein auf Wunsch Spendenbescheinigungen aus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 - i. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - ii. Beschlussfassung über den Mindestmitgliedsbeitrag,
 - iii. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Änderung des Vereinszwecks,
 - iv. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - v. Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
 - vi. Wahl von zwei Kassenprüfern; diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein,
 - vii. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - viii. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - ix. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Von der Mitgliederversammlung können ferner Grundsätze und Richtlinien über die Verwendung von Vereinsmitteln im Rahmen des Vereinszwecks sowie Regelungen über die Geschäftsführungskosten aufgestellt werden.
4. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Benennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand verlangt wird.
Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich auf dem Postwege/E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt am zweiten auf die Absendung der Einladung folgenden Tage. Der Tag der Absendung ist von demjenigen, der sie veranlasst hat, in geeigneter Weise (schriftlicher Vermerk / Postbeleg) zu dokumentieren. Die Einladung gilt gegenüber dem einzelnen Mitglied als ordnungsgemäß erfolgt, wenn das Einladungsschreiben an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post/E-Mail-Adresse gerichtet worden ist. In der Einladung sind die vorgesehenen Beratungs- und Entscheidungspunkte anzugeben.
6. Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Die Versammlung ist berechtigt, die Tagesordnung auch noch zu Beginn der Sitzung zu erweitern; dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins.
7. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden aufzubewahren.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmen die anwesenden Vereinsmitglieder den Versammlungsleiter und den Protokollführer in der Sitzung. Satz 2 gilt entsprechend.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Regelung oder Bestimmung in dieser Satzung eine qualifizierte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
9. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei gleicher Stimmenzahl findet einmalig eine Stichwahl statt.
Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandstätigkeit beginnt regelmäßig mit der Annahme der Wahl und endet erst mit der Aufnahme der Vorstandstätigkeit durch einen in einer Mitgliederversammlung neugewählten Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - einer von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Amtszeit festzusetzenden Anzahl von Beisitzern, die jedoch nicht mehr als vier betragen darf.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder allein. Die Vertretungsmacht ist jedoch in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften, die einen Geschäftswert von € 500,-- überschreiten, der 1. Vorsitzende nur gemeinschaftlich mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Dies gilt unabhängig vom Geschäftswert auch für die Einleitung von Mahnverfahren und die Erhebung von Klagen im Namen des Vereins sowie die Erteilung von Aufträgen hierzu.

Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben. Er soll in der Regel zu seinen Sitzungen ein Mitglied der Schulleitung und der Elternvertretung hinzuziehen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Vermögensverwaltung. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne des satzungsgemäßen Zwecks. Er hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit den Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit ausweisen. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Abrechnung und einen Nachweis über die Verwendung der vereinseigenen Gelder und des Vereinsvermögens aufzustellen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzung sowie die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden in dem notwendigen Umfang erstattet. Eine Vergütung für die Tätigkeit im Vorstand wird nicht gewährt.
7. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für eine Abberufung ist die Mehrheit der Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Rechnungsprüfung

Vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr ist von den Rechnungsprüfern die Geschäftsprüfung durchzuführen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf die zu ändernden Punkte der Satzung ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Träger der KGS, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung in der KGS zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten, Bevollmächtigung

1. Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. März 1994 beschlossen. Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister besteht der Verein aus den Gründungsmitgliedern und später Beigetretenen in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins.
2. Der in der Gründungsversammlung gewählte Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, wenn dies für die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister oder für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein erforderlich werden sollte.

§ 12 Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten entsprechend in der weiblichen Fassung bei Frauen als Funktionsträgerinnen.

Ronnenberg, 16. März 2018